

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren, Lebküchler u. der Arbeiterschaft in der Süßwaren-, Keks-, Marmeladen- u. Teigwarenindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal 6 MK.

Erscheint jeden Mittwoch
Redaktionsschluss Sonnabend nachm. 3 Uhr

Insertionspreis pro lediggehaltene Nonpareillezeile 3 MK., für Zufüllstellen 1 MK.

Soll das neue Recht den Lehrvertrag in einen reinen Erziehungsvertrag umwandeln?

Bon Otto Albrecht.

Der Kampf um die Schlichtungsordnung im Vorläufigen Reichswirtschaftsrat war von Anbeginn der Beratungen des Gesetzesentwurfs im Sozialpolitischen Ausschuss des Reichswirtschaftsrates zu einem wesentlichen Teile auch ein Kampf um die künftige Rechtsnatur des Lehrvertrages, und er wurde als solcher auch in der verabschiedenden Plenarsitzung des Reichswirtschaftsrates, am 10. Dezember dieses Jahres, ausgeschlagen.

Dem gesamten Unternehmertum geht es erheblich gegen den Strich, daß durch die revolutionären Verordnungen vom November und Dezember 1918 sowie durch spätere Demobilisierungsverordnungen auch Gesamtstreikleidungen aus dem Lehrvertrag den Tarifvertragsbestimmungen unterstellt und in das Schlichtungsverfahren einzbezogen werden können. In gleicher Weise hat der Widerstand des Unternehmertums die Bestimmung der neuen Reichsverfassung hervorgerufen, durch die den Lehrlingen grundsätzlich das Koalitionsrecht gewährt wird.

Schon bei Gelegenheit anderer Verhandlungen haben sich im besondern die Vertreter des Handwerks mit aller Wucht dafür ins Zeug gelegt, daß die obengenannten neuen Rechte wieder aufgehoben oder doch so weit eingeschränkt werden sollen, daß sie keine praktische Bedeutung mehr besitzen. Als Beweggrund dafür wird nach außen hin ausschließlich angegeben, daß das Wesen des Lehrvertrages überhaupt keinen Arbeitsvertrag, sondern einen Erziehungsvertrag darstelle.

Es sei von vornherein zugegeben, daß es auch im Unternehmertum einige Idealisten geben mag, die sich bei denartigen Bestrebungen weniger von wirtschaftlich-kapitalistischen Erwägungen leiten lassen, sondern die den aufrichtigen Wunsch haben, das ganze Lehrverhältnis innerlich so zu gestalten, daß es ohne Schaden für die Arbeitnehmer und die Lehrlinge aus dem Rahmen des Arbeitsvertrages herausfallen kann. Diesen Idealisten stehen außerdem noch Vertreter des Fachschulwesens zur Seite, die das Lehrlingswesen überhaupt nicht unter einem wirtschaftlichen Gesichtswinkel betrachten, sondern lediglich unter dem Gesichtswinkel einer Berufsbildungsfrage.

Arbeitnehmersseits mußte und muß selbstverständlich ein durchaus anderer Standpunkt eingenommen werden, und dieses zwar derum, weil auf dem Boden rein privatkapitalistischer Einrichtungen der Lehrvertrag zugleich auch ein Arbeitsvertrag ist und bleiben wird. Ja, noch mehr. Praktisch liegen die Dinge so, daß bis heute der Lehrvertrag in der Hauptsache ein Arbeitsvertrag war und nur nebenher als Erziehungsvertrag in Frage gekommen ist. Verhandene Ausnahmen bestätigen nur die Regel. Dieser Tatsache ist in den heute noch geltenden Rechtsordnungen (aus der vorrevolutionären Zeit) durchaus Rechnung getragen, so im besondern in der Gewerbeordnung und im Handelsgesetzbuch. Das geltende Recht stempelt also den Lehrvertrag im Handwerk, im Gewerbe, im Handel und in der Industrie sowohl zu einem Erziehungs- als auch zu einem Arbeitsverhältnis. In den Wirtschaftsgebieten der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Weinbaus, der Fischerei und großenteils auch der Gärtnerei sowie in der Haushaltung war nach bisher geltendem Recht der Lehrvertrag sogar ein reiner Arbeitsvertrag.

Und nun geht in dieser Zeit der Streit und Kampf darum, ob im werdenden neuen Recht der Lehrvertrag unter neue Gesichtswinkel gestellt werden soll und unter welche. Hierbei stoßen die Un-

schüngen und Bestrebungen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreise scharf aufeinander. Die endgültige Regelung der Materie dürfte in dem künftigen Lehrlings- und Jugendausbildungsgesetz erfolgen. Wie aber schon einleitend angeschaut, töte der Kampf auch schon bei Beratung der Schlichtungsordnung im Reichswirtschaftsrat. Es ist vorauszusehen, daß er sich im besondern fortsetzen wird beim späteren Tarifvertragsgesetzentwurf sowie auch bei dem ebenfalls schon in Aussicht gestellten Gesetz über die Arbeitsgerichte, desgleichen bei den Vorlagen zur Regelung der Arbeitszeit.

Bei Beratung der Schlichtungsordnung im Reichswirtschaftsrat lagen die Dinge so, daß während anfangs hauptsächlich die Vertreter des Handwerks sich für den Unternehmerstandpunkt ins Zeug legten, im weiteren Verlaufe der Verhandlungen sich mehr und mehr eine völlig gefäßlose Unternehmerfront bildete; schließlich gesellten sich den Unternehmervertretern auch noch Vertreter aus der Abteilung 3 des Reichswirtschaftsrates, nämlich der freien Berufe und anderer Wirtschaftsgruppen, hinzu. Als in der Schlusshälfte die Entscheidung fiel, da wurde das Begehr der Unternehmer mit nur einer einzigen Stimme Mehrheit abgelehnt. Zwei weitere Anträge jedoch, die Lehrlinge im Handwerk, in der Land- und Forstwirtschaft sowie in Gärtnerei- und Fischereibetrieben von dem Geltungsbereich der Schlichtungsordnung auszunehmen, wurden sogar mit einer geringen Stimmenmehrheit angenommen. Die Stimmenmehrheit für diese beiden letzterwähnten Anträge ist erreicht worden, weil hier die Vertreter der christlichen und Hirsch-Dunkerschen Gewerkschaften sich auf die Unternehmersseite geschlagen haben. Ein Vorgang, der allerhand zu denken gibt und der diese Arbeitnehmervertreter wieder einmal in einem sehr eigenartigen Lichte erscheinen läßt.

Wenn die Beschlüsse des Reichswirtschaftsrates auch nur begutachtender Natur sind, so dürfen sie dennoch in ihrer Wirkung nicht unterschätzt werden. Die hier erwähnten Tatsachen aus der Schlußabstimmung zur Schlichtungsordnung beweisen jedenfalls, daß das Unternehmertum mit seinen Bestrebungen, die Rechtsnatur des Lehrvertrages auf die Linie eines reinen Erziehungsvertrages zu bringen, bereits sehr beachtliche Erfolge erzielt hat. Wenn die Arbeitnehmerschaft nun nicht all ihre Macht und Kraft einsetzt, dann besteht die unvermeidbare Gefahr, daß jene Bestrebungen am Ende vielleicht beim künftigen Lehrlings- und Jugendausbildungsgesetz zu einem Vollsiege führen können.

Lügen im praktischen Wirtschaftsleben die Dinge so, daß die Lehrlinge nicht zugleich auch Konkurrenten der übrigen Arbeiter auf dem Arbeitsmarkt wären, dann ließe sich gegen ein Zielstreben, das darauf lossteuert, die Rechtsnatur des Lehrvertrages in ein reines Erziehungsverhältnis umzuwandeln, sehr wenig, vielleicht gar nichts sagen. In späteren, in gemeinwirtschaftlichen Verhältnissen, die das privatkapitalistische Ausbeutungssystem werden überwunden haben, würde ein derartiger Rechtszustand sogar der natürlich gegebene und rechtsnotwendige sein. Solange und wo aber noch das privatkapitalistische Wirtschaftssystem herrscht, ist es auch unbedingt notwendig, daß die Rechtsnatur des Lehrvertrages in Übereinstimmung mit den tatsächlich gegebenen Zuständen im Einklang bleibt und, wo das noch nicht der Fall ist, in Einklang gebracht wird.

Wir müssen uns auf alle Fälle darüber klar sein undbleiben, daß der Lehrvertrag auch künftig noch auf wahrscheinlich recht lange Zeit hin zum überwiegenden Teil ein Arbeitsvertrag sein und bleiben wird, das heißt, daß der Lehrling nicht bloß Lehrling, sondern zugleich auch Lohnarbeiter ist. In dem Maße aber, wie er als Lohnarbeiter in Betracht kommt, muß ihm auch Gelegenheit

geboten werden, seine Interessen diesbezüglicher Art in derselben Weise zu vertreten und vertreten zu lassen, wie die übrige Lohnarbeiterchaft das tut. Es kann glaublich keine Rede davon sein, daß die Lehrlinge von dem Bereich der Schlichtungsordnung ausgenommen werden dürfen, mögen sie zu einem Wirtschaftsbereich gehören, welches es selbst ebenso sind sie in das spätere Tarifvertragsgesetz und in das Gesetz über die Arbeitsgerichte, ferner auch in die Arbeitszeitgesetze mit einzubeziehen, wie überhaupt in alle andern etwaigen Sondergesetze, die in der einen oder anderen Form die Lohnvertragsschäftsverhältnisse der Arbeitnehmer regeln.

Die eingangs erwähnten Anträge und Beschlüsse zur Schlichtungsordnung im Vorläufigen Reichswirtschaftsrat werfen ein Schlaglicht auf die derzeitige Lage. Diese zeigen, daß das Unternehmertum seine lohnwirtschaftlichen Sonderinteressen tüpfichtlos vertritt, und daß es versteht, auch sogenannte neutrale Kreise, ja, selbst christliche und Hirsch-Dunkersche Gewerkschafter, in den Raum seiner Bestrebungen zu ziehen. Um besonders muß deshalb noch einmal nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht werden, daß die allergrößten Gefahren bestehen, die durch die Revolutionsverordnungen im Lehrlingswesen erreichten Rechte wieder zu verlieren. Es gilt, die Augen offen zu halten und den zugeteilten auf diesem Gebiete geführten Abwehrkampf zu einem Angriffskampf zu entwickeln. Die Rechtsnatur des Lehrvertrages muß unbedingt den tatsächlich gegebenen Verhältnissen und Bedürfnissen unseres sozialwirtschaftlichen Lebens angepaßt bleiben beziehungsweise werden, das heißt der Lehrvertrag ist in allen in Betracht kommenden Gesetzen und Verordnungen sowohl als Erziehungs- als auch als Arbeitsvertrag zu behandeln.

Der 2. Lohnnachtrag zum Leig- und Süßwarentarif
wurde durch nachstehende Entscheidung vom Reichsarbeitsminister für allgemein verbindlich erklärt:

Der Reichsarbeitsminister.

IV. D. 1978/12.

Berlin, 24. Dezember 1921.

Entscheidung.

Die nachstehende tarifliche Vereinbarung wird für den angegebenen Geltungsbereich gemäß § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1913 (Reichsgesetzblatt Seite 1456) für allgemein verbindlich erklärt:

1. Vertragsparteien.

a) Auf Arbeitgeberseite: Deutscher Arbeitgeberbund der Schokoladen- und Zuckerwarenindustrie und verwandten Betrieben;

b) auf Arbeitnehmerseite: Zentralverband der Bäder, Konditoren und verwandten Betriebsgenossen Deutschlands, Zentralverband der Nahrung- und Genussmittelindustriearbeiter Deutschlands.

2. Abgeschlossen am 18. November 1921. II. Nachtrag zum allgemein verbindlichen Reichstarifvertrag vom 27./28. September 1920.

3. Verbindlicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Schokoladen-, Zuckerwaren-, Leigwaren-, Leitzen-, Keks- und Zwieback-Industrie.

4. Räumlicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Gebiet des Deutschen Reiches mit Ausnahme des Gebiets rechts der Weichsel.

5. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit Wirkung vom 16. November 1921.

Im Auftrage: gez. Dr. Busse.

Es müssen demnach in allen Betrieben der Schokoladen-, Zuckerwaren-, Leigwaren-, Keks-, Leitzen- und Zwieback-industrie vom 16. November 1921 an die nach dieser Vereinbarung geltenden Löhne gezahlt werden, auch dann, wenn der Unternehmer Nichtmitglied der vertraglichenen Arbeitgeberorganisationen ist. In allen Betrieben, wo das bisher nicht der Fall sein sollte, sind umgehend Verfehlungen zu treffen, daß die Entlohnung nach diesen Vereinbarungen erfolgt und die restierenden Lohnsummen nachgezahlt werden.

Neue Lohnzulagen in der Kunsthonigindustrie.

Das Tarifamt des Reichstages für die Kunsthonig-industrie beschloß in seiner Sitzung am Mittwoch, 4. Januar, in Berlin. Mit Wirkung vom 5. Dezember 1921 werden folgende neue Lohnzulagen gewährt, um die sich die bisherigen Grundlöhne pro Stunde erhöhen.

| | Baläge | Grundlohn |
|----------------------|----------------------|--------------|
| Borarbeiter (Kocher) | über 23 Jahre | 60 4 8,55 M. |
| Hilfsarbeiter | von 20 bis 23 Jahren | 60 8,15 " |
| | 18 - 20 | 75 7,65 " |
| | 16 - 18 | 75 6,45 " |
| | unter 16 | 45 5,55 " |
| Kocherinnen | über 20 Jahre | 60 4,15 " |
| Arbeiterinnen | von 18 bis 20 Jahren | 45 8,15 " |
| | 18 - 18 | 40 5,20 " |
| | unter 18 | 35 4,05 " |
| | | 35 8,35 " |

Zu den Grundlöhnen treten die Ortzzuschläge.

Arbeitslosigkeit der Bäder und Konditoren im November 1921.

Nach den amtlichen Berichten der Arbeitsnachweise im November entfielen auf 100 offene Stellen 223 Arbeitslose. Insgesamt wird von 4195 vermittelten Stellen berichtet, so daß nach Errechnung die Gesamtzahl der Arbeitslosen 9355 betrug. In unserm Verband wurden in der gleichen Zeit 2337 arbeitslose Mitglieder festgestellt. Gegenüber den Berichten über alle Berufsgruppen, wo auf 100 offene Stellen 145 Arbeitsgesuchte festgestellt wurden, marschierten die arbeitslosen Bäder und Konditoren weit heraus. Die kleine Besserung, die vom Mai bis September teils durch Abwanderung unserer arbeitslosen Berufsangehörigen nach andern Berufen oder durch die geringe Reiheneinstellung im Gewerbe selbst zu verzeichnen war, konnte in den letzten 3 Monaten keine weiteren Fortschritte aufweisen.

Aenderung des Einkommensteuergesetzes.

Der Reichstag hat in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1921 eine Änderung des Einkommensteuergesetzes beschlossen, der der Reichstat zugeschaut hat. Es handelt sich um die Bestimmungen des § 16 des Einkommensteuergesetzes vom 11. Juli 1921.

Die Einkommengrenze, bei der eine Besteuerung nicht mehr erfolgt, ist von 24 000 M auf 50 000 M angehoben.

Die Abzüge von der Steuer sind, jenseits der Steuerpflichtige, jenen Eltern und den Kindern in Frage kommen, mit Rücksicht vom 1. Januar 1922 verschoben. Die Berufungsabgaben gemäß § 13 des Einkommensteuergesetzes sind vom gleichen Zeitpunkt an verschoben. Hierauf stellen sich die abzüglichen Abzüge wie folgt:

| | |
|---|-------|
| 1. für den Arbeitnehmer | 240 M |
| 2. für die zur Haushaltung des Arbeitnehmers gehörende Ehefrau | 240 " |
| 2. für die zur Haushaltung des Arbeitnehmers gehörenden minderjährigen Kinder ohne eigenen Arbeitslohn oder nicht über 17 Jahre alten Kinder mit eigenem Arbeitslohn je | 320 " |
| 2. für gleiche gilt für mittellose Angehörige, deren Feststellung vom Vermögen zu gelten ist. | 320 " |
| 2. für den Arbeitnehmer gegenwärtige Renten aus der Abgeltung der nach § 13 galägigen Abzüge beträgt | 640 . |

Seit dem finanziellen Eröffnungszeitpunkt des Reichstages vom 18. 1. jährlich zur Abgeltung der nach § 13 des Einkommensteuergesetzes galägigen Abzüge zugelassen werden und in einer Gesamtbreite nicht über 540 M (entsprechend einem jährlichen Sozialzuschlag von 540 M) herausgehen, kann sie durch die Verkürzung des Berufungsabgabes von 180 M auf 540 M ihre Erfüllung erlangen.

Unter der Erfüllung des Betrages von 540 M für die nach § 13 des Einkommensteuergesetzes galägigen Abzüge ist nun kein Ausbezahlt werden, wenn der Steuerpflichtige nicht mehr als 180 M auf 540 M ihre Erfüllung erlangt.

Zu den Berufungsabgaben sind im besondern zu rücksichtigen Abzüge, die dem Steuerpflichtigen durch Sonderabgaben und Sonderzulagen entzogen sind; Wehrabgaben für den Dienst, die durch eine Gewerbezulage bei der Gewerbezulage entzogen werden; Beiträge, die der Gewerbezulage für sich und seine nicht leistungsfähigen unteren Familienangehörigen zu kontrahieren, Unfall-, Hochzeits-, Abgeltungs-, Lebens- und Gewerbeabgaben sowie, die dem Gewerbezulage auf den Betrieb oder Betriebsteil bezahlt werden, kann sie den Betrag von 600 M jährlich nicht übersteigen; Zulage zu den steuerabzugsfähigen Beträgen der Einkommensabgaben, welche zu bestimmten Personen oder Einkommensgruppen eine entsprechende Grundsatzabgabe gestellt ist; Beiträge an Rentenversicherung, sofern sie die Beitragsabgabe von 10 M. p. A. bei Einkommensabgaben nicht übersteigt.

Gesetz vom 20. Dezember berichtete Steuerberater entschied sich auch die niedrigsten Abzüge, wie sie vor dem 1. Januar 1922 Galägig waren, eingezogen sind, ist der Steuerberater bestätigt, so sollte der auf dem Steuerberatungsjahr beobachtete Abzug der Einkommensabgaben bei diesen Beurteilungen noch eingehalten werden.

Der Steuerberatungsjahr hat ferner bestimmt:

zu 1. Abzug der Einkommensabgaben für beide

Stundenarbeitszeit oder Wochen auf volle Mark nach unten, im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Arbeitstage auf volle 50 M nach unten, im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für längere Zeiträume auf volle 10 M nach unten abzurunden.

Worte und Taten des Gewerkvereins (h.-D.) der Bäder und Konditoren.

Sehr entrüstet gebärden sich die Vertreter des Gewerkvereins, wenn ihnen gesagt wird, daß sie unverlässliche Weggenossen sind. Beleidigt fühlen sie sich bei dem Vorhalt, daß sie die Rolle der Gelben spielen und von den Arbeitgebern dazu benutzt werden, weil sie die direkte Verbindung mit den Gelben zu anrüchtig finden. Behauptet dagegen wird von den Vertretern des Gewerkvereins, daß sie wirtschaftlich dieselben Wege gehen, wie der Centralverband, und ihre Notwendigkeit glauben sie dadurch zu beweisen, daß sie erklären: es kann nicht jedem zugemutet werden, dem Centralverband anzugehören, da derselbe sozialistisch orientiert ist.

Prüfen wir Worte und Taten: In Nummer 12 "Der Deutsche Bäder und Konditor", dem Organ des Gewerkvereins, ist unter Versammlungsberichte aus Charlottenburg zu lesen: "In der Aussprache hervorgekrochen Kollege Koerke das Verhalten der Arbeitgeber, die uns immer wieder zumuteten, mit dem Bund zusammenzugehen." Anschließend folgte ein Bericht über die Entstehung und

fort vom Centralverband die Gewerbevereinheit mobil gemacht, um Protest einzulegen bei der Verwaltung." Also, weil wir den Gewerkverein nicht bei den Tarifen mitnehmen, steht es nicht zu seinen Werten, kampft seine gewerkschaftliche Ehre mit Füßen und schließt mit den Gelben einen Faß hinter verschlossenen Türen. Wie lange wird die Kollegenschaft diesem Komödienspiel zuhören zwischen?

Konditoren

Aus den Sektionen.

Saarbrücken. Seit einigen Monaten schon ist die Lohnbewegung der Konditorgehilfen im Gange und noch zu keinem endgültigen Abschluß gelangt. Die Schwierigkeiten hier im Saarland sind ganz andere als die im übrigen Deutschland. Wohl sind die Löhne aufgebessert worden, doch nicht in dem Maße, wie es bei den heutigen Verhältnissen notwendig wäre. Erreichen Sie doch noch lange nicht einmal die Höhe, wie sie die Bäder schon seit Monaten hier bestehen. Anscheinend sind aber einige Kollegen mit ihrer Aufbesserung zufrieden; sie haben Angst und befürchten bei Mehrforderung ihre Kündigung, weil sie im Berufe nicht firm sind. Auch Herr Caccio entließ frizzlich seinen Erfolgshilfen. Warum? Angeblich, weil dieser noch Zimmer bei dem Fräulein aufgehalten und in einem andern Zimmer einem Mädchen das Bettbett heruntergezogen habe. Wohl wußte Herr Caccio, daß alle Gehilfen zur Unterhaltung dort gewesen waren, weil im eigenen Zimmer strenge Kälte herrschte und bei dem Aufstellen des elektrischen Lichtes ein Ausgeben in die Stadt nicht möglich war. Die Gehilfen haben auch zu gleicher Zeit das Zimmer verlassen, ohne daß der Arztand irgendwie verletzt worden wäre. Im andern, anschließend befindenden Zimmer wußte Herr Caccio auch, daß sein Erfolgshilfe morgens wiederholt den Mädchen klöpfen, wußte, ehe sie aufstanden. Eines Morgens, nach wiederholtem Klopfen, ging der Gehilfe allerdings in das Zimmer und sog. im Beisein der andern bereits angeliebten Mädchen, der einzigen Schläferin des Bettbetts zurück, ohne sie weiter zu belästigen. Und dies nur, weil die Gehilfen, die um 5½ Uhr morgens aufstanden, um 8 Uhr noch keinen Kaffee hatten. Dies Verkommen ist nicht in der Ordnung, aber die Illusion feierte Herr Caccio. Doch ein Grund mußte gefunden werden, um den Agitator für die Lohnabwendung entlassen zu können. Also vor Wochen haben Prinzipale darauf hingewiesen, daß man es nicht verstehe, Gegner der Reichen im Saarland erbeiten zu lassen! In einer Illusion gab Herr Caccio auch zu, es passe ihm nicht, daß sein Unternehmen bekannt würde, die jungen Leute würden jetzt glauben, es sei alles Meingewinn. Einet Urtreuhbehörde fand er seinen Gehilfen nicht nachweisbar. Auch in einer Verhandlung sprach Caccio aus, er würde einen Gehilfen nicht finden, wenn sie im Centralverband wären und ihre Arbeit töten. Aber kann er dem Centralverband eigentlich Arbeit nachreichen? Spielt es jemals eine Rolle? Nein! Und daß der Gehilfe bei den Mädchen war, soll der wahre Grund der Entlassung sein? W. Herr Caccio, haben Sie schon verreissen, was vor einigen Monaten in Ihrem Hause vorkam und daß die Bettgäste heute noch im Geschäft sind? Sie und Ihre Tochter haben die wichtigste Illusion, über den Umgang mit dem weiblichen Geschlecht moralische Betrachtungen anzulegen! Und wegen der Agitation für den Centralverband? Als fröhliches Mitglied dieses Verbandes und als leidkräftiger Agitator für denselben haben Sie sich seiner ganz anderer herbestanden, als es bisher je ein Konditor in Saarbrücken tun konnte! Das war gut und reicht; aber wo lieben Sie heute? Und sind dann die Lohnforderungen so selbst, daß sie nicht befriedigt werden können? Herr Caccio junior lebt ja siedel, daß seine Unterpachten mitunter an zwei Abenden sicher so viel bringt, daß die ganze Lebensausgabe dann beschränkt werden könnte. Für die 10-lösständige Arbeitszeit, die hier im Saarland oft geleistet werden muss, weil der Altkürde, tag von den Freuden nicht angetan wird, müßte eine noch ganz andere Lohnforderung gestellt werden!

Der Tarifnachtrag mit den Konditor- und Kaffeehäusern zu Breslau kommt eine Neuregelung der Löhne und Gehälter für alle Kochstuben- und Ladengehilfen, für das weibliche Bedienstete und das geistige Küche- und Küchenpersonal. Von 5. Dezember an erhalten Kochstubengehilfen von 17 bis 18 Jahren 250 M., von 20 bis 23 Jahren 320 M., von 23 bis 25 Jahren 370 M., über 25 Jahre 420 M. Verkehrskräfte und erste Gehilfen erhalten nach Vereinbarung jedoch nicht unter 420 M. Die Löhne beziehungsweise Gehälter für das übrige Personal wurden ebenfalls erhöht.

Der Streit der Konditorgehilfen in Chemnitz wurde, wie schon kurz geweckt, am 12. Dezember v. J. sehr drängend außerordentlich beendet. Die Tariflöhne wurden wie folgt erhöht: In den Chemnitzer Betrieben für Gehilfen von 17 bis 18 Jahren 250,00 M., von 18 bis 20 Jahren 315 M., von 20 bis 24 Jahren 370 M. und über 24 Jahre 420 M. In den Betrieben außerhalb Chemnitz betragen die Löhne 212,50 M., 267,75, 327,50 und 375,10 M. Durch auf Basis Sozi und Wohnung geschah, so kommt hierfür 120 M. in Betracht. Am neuen Tarifjahr tritt am 1. Dezember an in Kraft. Denfalls haben die Chemnitzer Konditorgehilfen gezeigt, daß sie manchmal auch die schärfste gewerkschaftliche Waffe angewandten verstehen.

Tarifabschluß in Stuttgart. Sprüchen der freien Innung selbständiger Konditoren des Handelskreisbezirks Stuttgart und unserer Organisation wurde zum ersten Male ein Tarifabschluß abgeschlossen. Dasselbe trat am 1. Dezember in Kraft und bringt den Arbeitern eine Lohnausbaufestsetzung von 50 bis 60 M. pro Woche. Die Höhe

betrugen für Gehilfen bis zu 19 Jahren 215 M., vom 20. bis zum 21. Lebensjahr 235 M., vom 22. bis 25. Jahre 270 M., über 25 Jahre 290 M.; für Gehilfen in leitender Stellung 325 M. Wo auf Wunsch der Gehilfen Kost und Wohnung gewährt wird, kann der Betrag von zusammen 105 M. in Rechnung gebracht werden.

Ein weiterer Erfolg der Sektion Crefeld. In einer Verhandlung mit der freien Konditoreninnung Crefeld am 28. Dezember 1921 wurden die Löhne vom 1. Januar 1922 an gegenüber denen am 1. November festgesetzt um folgende Sätze erhöht: Für Gehilfen im ersten Jahre 88 M., vom zweiten Gehilfenjahr bis 21 Jahre 98 M., von 21 bis 24 Jahren 119,50 M., über 24 Jahre 156 M. und in leitender Stellung 172,50 M. pro Woche. Für Kost und Wohnung werden 130 M. pro Woche berechnet. Kranken- und Invalidengeld werden vom Meister gezahlt. Die Verhandlungen wurden durch den Spitzenleiter Meek, Viersen, und den Sektionsleiter de Hries geführt.

Der neue Abschluß ist ein Beweis dafür, daß die Crefelder Konditoren seit ihrem Anschluß an unsern Zentralverband in ganz anderer Weise als früher ihre Interessen erfolgreich vertreten können. Am 31. Oktober betrugen die Löhne noch für Gehilfen wöchentlich:

| Amt. Ost. Am. Nov. Zeit | M. | M. |
|---------------------------------|--------|--------|
| Zum ersten Jahre nach der Lehre | 159,50 | 234,50 |
| Bis zum 21. Lebensjahr, ... | 177,— | 252,— |
| Vom 21. bis 24. Lebensjahr, ... | 186,50 | 260,50 |
| Über 24 Jahre, ... | 224,— | 314,— |
| In leitender Stellung, ... | 272,— | 367,50 |
| | | 540 |

Für Kost und Logis wird heute selbstverständlich ein höherer Beitrag in Rechnung gebracht als im Oktober; damals wurden 70 M. hierfür angezahlt, heute 130 M. Trotzdem hat sich der Brutto in allen Stoffen um weit über 100 % erhöht. Sicher eine unbedingte Notwendigkeit gegenüber den wirtschaftlichen Verhältnissen — aber, ob die Stoffe ohne ihre Organisation es zu diesem Erfolge gebracht hätten, ist eine andere Frage. Sie mag sich jeder selbst beantworten!

Diese Bezeichnung ist eine irreführende und hat uns eine ganze Anzahl Büchsen gebracht.

Der Fachausschuß hat wohl die von Ihnen angeführten Richtlinien beraten und vorgeschlagen. Unsere Innungsversammlung ist diesen Vorschlägen beigetreten, doch kann von einer tariflichen Regelung keine Rede sein; denn bei den Beratungen in der Innungsversammlung hat eine Arbeitnehmerorganisation nicht mitgewirkt, noch die Regelung des Lehrlingswesens, die ein Besluß der Innung ist, unterzeichnet.

Es ist uns unverständlich, was die Frankfurter Bäckerinnung mit diesem Schreiben bezwecken will. Wir haben doch nicht behauptet, daß bei den Beratungen in der Innungsversammlung eine Arbeitnehmerorganisation mitgewirkt habe. Wenn aber die beiden Worte "tarifliche Regelung" Anstoß erregt haben und deshalb die Frankfurter Innung von der Zentrale in Berlin rechtfertigt wurde, so sind wir recht gerne bereit, zu erklären, daß der im Fachausschuß getroffenen Vereinbarung über die Regelung der Arbeitszeit, Vergütung und Urlaub für die Lehrlinge die Bäckerinnung in ihrer Versammlung die Zustimmung gab. Im übrigen möchten wir dem Innungsvorstand in Frankfurt empfehlen, deshalb nicht anstellig zu sein, weil einige Innungsgrößen gegen diese Regelung Sturm laufen, sondern bei allen Anlässen darauf hinzuwirken, daß solche Vereinbarungen überall getroffen werden sollen. Herr Driesler, Sie sind doch sonst nicht so und haben schon öfters mit rücksichtigen Herren die Klinge gefreut.

Die Löhne in Anklam i. Pom. werden vom 1. Januar an um 60 M. erhöht.

Vor dem Schlüttungsausschuß in Deggendorf wurde mit der Bäckerinnung am 19. Dezember ein Tarif vereinbart. Die Löhne, die dadurch bedeutend erhöht wurden, betragen für Schiefer 260 M., Blätter 240 M., Böhl 210 M. und für Gehilfen im ersten Jahre nach der Lehre 190 M.

Die Löhne in Erfurt betragen vom 12. Dezember an: In den Innungsbetrieben 270, 350 und 880 M. Der Satz für Kost und Wohnung wurde auf 120 M. festgesetzt. In der Brotfabrik Kruse und in der Kornbrotfabrik werden 380 und 400 M. gezahlt.

Das neue Lohnabkommen in Greifswald setzt die Löhne auf 240, 280 und 300 M. fest.

Die Löhne in Landsberg wurden vom 24. Dezember an um 65 M. erhöht. In den Brotfabriken von Kleiter, Wengenroth und Bartmann werden 225 und 315 M. gezahlt. Die Firma Bartmann gewährte außerdem eine einmalige Wirtschaftshilfe von 100 M. und für jedes Kind 20 M. Diese einmaligen Zulagen wurden schon wiederholt gewährt. Mit einer laufenden Erhöhung des wöchentlichen Tariflohnes wäre der Arbeiterschaft mehr gedient. Die Innung lehnte den von: Schlüttungsausschuß empfohlenen Tarif ab. Jedoch wird die Lohnerhöhung von 65 M. auch von den Innungsbetrieben gewährt.

Der neue Tarif mit der Bäckerinnung Siegen setzt die Löhne vom 12. Dezember an auf 250, 320 und 380 M. fest. Verheiratete erhalten 20 M. mehr. In der Siegener Brotfabrik werden 370, 350 und 340 M. gezahlt. Außerdem Freibrot, das mit 20 M. bewertet wird.

Der Tarif mit dem Bezirkverein lippischer Bäckerinnungen wurde am 20. Dezember dahingehend abgeändert, daß die Löhne vom 1. Januar an 225, 285, 370 und 425 M. betragen. Betriebe, die mehr als 5 Gehilfen beschäftigen, zahlen in jeder Lohnklasse 10 M. mehr.

Lohnerschüttungen im Münchener Verbandsbezirk. Mit Wirkung vom 19. beziehungsweise 21. November an wurden folgende Löhne festgesetzt: Dachau: 240, 265, 295 und 315 M.; Freising: 280, 320 und 390 M.; Wiesbach 250, 275 und 320 M.; Mühldorf 270, 320 und 380 M.; Sternberg 285 und 315 M.; Weilheim 275 und 300 M. Außer den festgesetzten Löhnen wird Frühstück, Brot und Wohnung gratis gewährt.

Die Tariflöhne in Nürnberg und Fürth betragen vom 19. Dezember an: Gehilfen im ersten Jahre nach der Lehre 220 M., nach dieser Zeit 280 M., verantwortliche Gehilfen 415 M. In Betrieben mit 5 Gehilfen erhöht sich der Lohn um je 20 M., in Betrieben mit 10 Gehilfen um 55 M. Die frühere Bestimmung des Tarifes, daß nach freiwilliger Vereinbarung Kost und Logis gewährt werden kann, wurde vollständig gestrichen.

Die neuen Löhne in Osnabrück betragen vom 19. Dezember an: In den Innungsbetrieben 360, 400, 440 und 480 M. im Konsumverein 480 M., in der Bäckereigenossenschaft und Brotfabrik Wischmeier 480 und 485 M.

Der Tarifnachtrag mit der Innung in Regensburg und Umgegend sieht vom 10. Dezember an Löhne von 225, 265 und 280 M. vor.

Die Löhne in Schwabach betragen vom 1. Dezember an 300, 355 und 380 M. für Kost und Wohnung können 50 M. pro Woche in Rechnung gebracht werden. Die Entschädigung für die Schlinge wurde von 5, 8 und 12 M. auf 9, 12 und 16 M. neben Kost und Logis erhöht. Ferner wurde durch eine Vereinbarung zwischen der Bäckerinnung und unserer Organisation die Einstellung der Lehrlinge geregelt, die ohne ärztliche Untersuchung auf Leuglichkeit nicht vorgenommen werden darf. Die Teilnahme der Lehrlinge an den Diskussionsabenden des Zentralverbandes und die Zugehörigkeit zur gewerkschaftlichen Organisation wurde ausdrücklich zugestanden.

Durch Schiedsspruch in Straßburg wurden die Löhne vom 1. Dezember an auf 250, 280 und 312 M. erhöht.

Die Löhne in Straubing wurden vom 14. Dezember an um 62 M. erhöht. Der Durchschnittslohn beträgt 252 M.

Die Vereinbarung mit der Bäckerinnung Würzburg sieht vom 31. Dezember an folgende Löhne vor: Selbständige Gehilfen 250 M., Leigmacher 200 M., leicht Gehilfen 240 M. Wo nach freier Vereinbarung Kost und Wohnung gewährt wird, können für Kost 65 M. und für Wohnung 15 M. in Abzug gebracht werden.

Der Mindestlohn in Wittenbergholz beträgt vom 15. Dezember an 450 M., der Kost- und Logissatz 150 M.

Die Löhne in Bremen gestalten sich nach der Lohnbewegung vom 9. Dezember an wie folgt: In Innungsbetrieben für Gehilfen bis zu 20 Jahren 450 M., über 20 Jahre 480 M., erste und verantwortliche Gesellen 510 M.; in den Brotfabriken 502, 517 und 532 M. Zu diesen Mindestlöhnen wird pro Woche und Kind eine Kinderzulage von 10 M. gewährt, die durch die Organisation an die Konsumgenossenschaft "Vorwärts" werden 533, 550 und 568 M. gezahlt. Der Sondertarif mit der Bremer Brotfabrik Dr. L. Henemann für die Bäckerinnen und Filialleiterinnen bringt für diese mit Wirkung vom 1. November an Erhöhung ihrer Gehälter auf 850, 950 und 1100 M. pro Monat, zu denen ½ % des Gesamtumsatzes tritt.

Der Schlüttungsausschuß in Königsberg i. Pr. fällt auf Antrag unserer Organisation gegen die Bäckerinnung am 24. Dezember einen Schiedsspruch. Die Innung ließ durch ihren Syndikus Dr. Schmidt erklären, daß sie einen Tarifabschluß mit dem Zentralverband ablehne, weil bereits ein Tarif mit dem Bund der Bäckergefäßen bestehen, der auf ein Jahr mit den alten Löhnen weiterlaufe. Diese Lohnsätze betragen seit Juli 240, 220 und 210 M. Der Schlüttungsausschuß stimmt auch der beantworteten Vertagung nicht zu, weil die Innung ja durch ihren Syndikus sowie durch den Obermeister Segadlo vertreten war. Die Wochenlöhne wurden wie folgt festgesetzt: erste Gesellen 260 M., zweite Gesellen 280 M., dritte Gesellen 315 M. für gewährte Kost und Wohnung sind 115 M. in Abzug zu bringen. In der Begründung des Schiedsspruches wird gesagt, daß der Schlüttungsausschuß das Verlangen des Zentralverbandes, mit der Innung ebenfalls in einem Tarifverhältnis zu treten und Lohnsätze zu vereinbaren, als berechtigt anerkannt hat. Es kann dem Zentralverband nicht zugemutet werden, von den Verhandlungen ausgeschlossen zu werden und möglicherweise plötzlich tariflos zu sein, wenn das zwischen Bund und Innung bestehende Vertragsverhältnis gelöst wird. jedenfalls sind durch dieses Vorgehen auch die Königsberger Bäckergefäßen zu einer wesentlichen Aufbesserung ihrer bisher so miserablen Löhne gekommen, wenn diese, wie vom Schlüttungsausschuß erkannt wurde, auch jetzt noch nicht den tatsächlichen Leuerungsverhältnissen in Königsberg entsprechen. Denjenigen aber, die auch nach dem Ausspruch des Syndikus, daß die alten Lohnsätze vertretlich noch ein weiteres Jahr zu laufen hätten, sich im Interesse der Meister weiter den Gelben verschreien, ist einfach nicht zu helfen.

Wieder Bäckerinnung für den Bezirk Neustadt a. d. H. wurde unter dem 23. Dezember zunächst ein Lohnabkommen getroffen. Vom 1. November an gelten folgende Wochenlöhne: In Betrieben mit mehr als 2 Gehilfen 380 M., in den übrigen Betrieben für selbständig arbeitende Gehilfen 300 M., für Gehilfen in den ersten 2 Jahren nach der Lehre 260 M. für berebereichte Kost und Wohnung werden 120 M. in Abzug gebracht. Im Abkommen wird den einzelnen Meistern empfohlen, auch fernerhin die Beiträge zur Renten- und Invalidenversicherung sowie die Steuern in voller Höhe zu entrichten. Die Lohnbereinigung gilt bis zum 15. Januar. Bis zum 1. Februar treten die Vertragsparteien zwecks Abschlusses eines Tarifes zusammen.

Korrespondenzen.

Bäder.

Ludwigshafen. Hier sind durch gegenseitige Vereinbarung am 27. Dezember eine Bäckergehilfenvereinigung statt, die darüber entscheiden sollte, ob die Gehilfen auch über den 31. Dezember hinaus noch um 5 Uhr morgens mit der Arbeit beginnen wollen oder nicht. Von Seiten der Behörde war ein Vertreter des Polizeiamts Ludwigshafen, außerdem der Innungsvorstand sowie als Vertreter der Organisation Bäckerleiter Schäfer vertreten. Der ebenfalls eingeladene Gewerberat aus Speyer hatte sich entschuldigt. Kollege Schäfer referierte über die Vorgeschichte und Entwicklung des Nacht- und Sonntagsarbeitsverbots, seine Auswirkung auf die Entwicklung des Gewerbes. Nebengehend zu den gegenwärtigen Verhältnissen in Ludwigshafen selbst, teilte er mit, daß bis jetzt von der Polizei annähernd 300 Fälle von Überstunden zur Anzeige gebracht wurden. Die große Säule von Überstunden ließ es der Gehilfenschaft für totjam erscheinen, im August dieses Jahres einer Eingabe der Bäckermeister auf Verbreitung des Arbeitsbeginnes um 5 Uhr morgens zugestimmen. Man glaubte damit, diejenigen Allgemeinen Anträge am besten begreifen zu können, zumal auch von Meisterseite auf das bestigte beteuert wurde, nun gegen die Überstunden auch von Innungssseite mit den zuletzt Mitteln verzugehen. Die Erwartungen waren nicht erfüllt, und heute dürfen in den allermeisten Bäckereien noch um 5 Uhr angefangen werden. Die Entwicklung habe gezeigt, daß, wenn dem Gewerbe die Tagesarbeit erhalten bleibt soll, der frühere Arbeitsbeginn nicht das geeignete Mittel hierzu ist, und wenn die Gehilfenschaft nicht selbst zum Tatenzuber ihrer eigenen Sache werden will, wird sie gut tun, den 5-Uhr-Arbeitsbeginn abzulehnen. An der Diskussion beteiligten sich die wichtigsten Knall, Böttcher, Möhle, Born und Böcker. Die letzten letzteren fühlten das Bedürfnis, vor den anwesenden Gewerberäten ihre Meisterschaft zu beladen. Nachdem noch die Innungsvorstand ihre Meisterschaft zu beladen, auch Anhänger der Tagesarbeit zu sein, gelangte nachstehende Resolution mit überwiegender Mehrheit zur Annahme: Die am 27. Dezember 1921 im Saale der Bäckerinnung von den Meistern eingerufene Bäckergehilfenvereinigung nimmt Kenntnis von den derzeitigen Verordnungen der Bäcker-

Verbandsnachrichten.

Stimmtzung des Verbandsvorstandes.

Telegrammadresse: Bäckerverband Hamburg.

Auf Antrag des Bäckerverbandes Berlin wird das Mitglied Paul Frieder (Sachvtr. 34 810) wegen verbandswidrigem Treiben aus dem Verbande ausgeschlossen.

Der Verbandsvorstand.

Enttäuschung.

Vom 1. bis 7. Januar gingen bei der Hauptkasse des Verbands folgende Verträge ein:

Für November: Steinwitz 96 M., Riedlinghausen 260 M., Schulte 250 M., Solingen 233 M., Duisburg 2410, Menden 212, Recklinghausen 700, Bielefeld 108.

Für Dezember und Januar: Werd 176,80 M., Stendal 312,50.

Für Dezember bis Dezember: Werder 1571,20 M., Sagan 545,60.

Für Dezember: Nüchternburg 211,20 M., Erfurt 92,10, Bitterfeld 3,5, Norden 827,80, Saalfeld 397,20, Schweinfurt 57,50, Waldsiedlung 309,60, Böhmisch-Märkisch 205,80, Saarburg 629,10, Eisenach 237,50, Altenburg 1028,50, Aue 229,80, Altenbergen 183,40, Bayreuth 315,10, Kronburg 315,80, Lichtenfels 62,40, Coburg 480,80, Einbeck 617,80, Quedlinburg 62,40, Münster 122,40, Bielefeld 222,20, Langerweihen 76,68, Wetzlar 561,20.

Gegen Einschreibebuchten der Hauptkasse: A. G. Bad Sachsenheim 87,50 M., A. G. Bautzen 26, F. P. Beckm 22,50, R. L. Grun-Büchelhofen 34,50, R. L. Greifswald 13.

Für Technik und Wirtschaftswesen: G. H. Hennecke 43,25 M., E. H. Müller 37,50, Gleiwitz 4,50, G. C. Höglund, R. L. Greifswald 22,50, Solingen 20, Görlitz 1,2, 14, Bautzen 49,50, Döbeln 9, Reichenbach 8,10, Görlitz 4,50, Löbau 67,20, Bitterfeld 4,50, Sonneberg 3,5, Eisenach 55,10, R. L. Schöden 1,80, A. S. Wernigerode 17,50, H. Göttingen 16, R. L. Hammelsdorf 10,50, Altenburg 18, Aue 2, Erzg. 6,50, Bautzen 8,10, Gröditz 35,10, Bernburg 9, Friedberg 1, D. 24, Frankfurt a. d. O. 2, Ritter 12,15, Reichenheim 12,15, Freital 16,65, Görlitz 2,70, Sagan 62,26, Tharau 5,40, Langensalza 6,15, Wetzlar 51, J. P. Beckm 6,10, Altenbergen 21,75, Döbeln 16.

Für die Bäcker- und Bäcker- und Konditoren-

bereinigung: Wadensburg 7 M., Altenburg 16, Gorau 7, Sagan 14.

Der Vorsitzende. O. Krebs.

Enttäuschung.

Porträts und Otto Kleinert, Bäcker, verunglückt.

Rof n. d. M. Christian Zeh, Bäcker, 23 Jahre alt, starb am 31. Dezember.

München. Ludwig Aegertüber, Bäcker, 19 Jahre alt, gestorben am 8. Januar.

Wiesbaden. Ulrich Kübler, Bäcker, 48 Jahre alt, gestorben am 31. Dezember.

Ernst Klemm Autzenken!

Enttäuschung.

Stadtbericht: Janzen und Streiks.

Eintrag.

Es ist signiert: Vom Vorstand der Frankfurter Bäckerinnung erstellt und im Antrag des Herausgebers, Herrn Ang. Angerer, besiegelt. Es werden zur Kenntnis genommen.

Am heute 10. und die Nummer 51 vom 21. Dezember 1921 zu Stuttgart in der Sie die

